

# Hygienekonzept

Auf Grundlage [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) & Corona-Verordnung der Landesregierung BaWü

Geschäftsführung: Christian Gold  
Verantwortlicher Cult: Andreas Fortuna  
Verantwortliche Float: Albenä Fritsch

Verantwortlicher Griffwerk: Nils Gewand  
Verantwortliche Griffwerk Kurse: Sonja Baumgärtner

**Wir freuen uns sehr, dass wir wieder öffnen dürfen. Nachdem die Pandemie aber immer noch andauert, gilt es weiterhin die entsprechenden Fachvorgaben und gesetzlichen Regelungen auf den Sportanlagen einzuhalten. Unser erarbeitetes Hygienekonzept gewährleistet den Gesundheitsschutz aller Sportler und lässt einen eingeschränkten Sportbetrieb wieder zu. Damit wir den bestmöglichen Schutz für Jedermann gewährleisten können, ist die Einhaltung der behördlichen Auflagen bzw. Hygieneregeln unabdingbar. Wir appellieren daher dringend an die Eigenverantwortung aller Sportler die Regeln einzuhalten. Durch das Betreten der Sportanlagen wird das noch folgende Hygienekonzept akzeptiert.**

## 1. Informationen über das Virus einholen

Bitte informiert euch über die aktuelle Risikobewertung des Covid-19 Erregers:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)



## 2. Allgemeine Nutzungs- und Hygienemaßnahmen

### 2.1. Zutritt zur Anlage

Der Zutritt zu unseren Einrichtungen und die Teilnahme an Angeboten oder Aktivitäten nach den ist laut § 21 Corona VO nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises möglich. Es gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 7 sowie die Pflicht, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz im Sinne des § 3 zu tragen.

Gemäß §7 (1) sind wir dazu verpflichtet, folgende Kontaktdaten eines jeden Besuchers aufzunehmen und diese gegebenenfalls dem Gesundheitsamt zu übermitteln: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Datum und Zeitraum der Anwesenheit.

Der Nachweis muss per QR-Code(per App oder in Papierform) bei jedem Betreten der Anlage vorgelegt, vom Personal gescannt und mittels einem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden. Das Vorlegen eines gelben Impfausweises ist nicht ausreichend.

Laut CoronaVO richtet sich die Zutrittsberechtigung nach der aktuellen Pandemiestufe.  
Diese ist in folgende Stufen unterteilt:

**Basisstufe**

3G (geimpft, genesen, getestet)

**Warnstufe**

3G (geimpft, genesen, getestet mit PCR-Nachweis)

**Alarmstufe I**

2G (Geimpft, genesen)

**Alarmstufe II**

2G+ (Geimpft/Genesen + negativer Schnelltest)

Die aktuell geltende Stufe wird durch die zuständige Behörde bekannt gegeben.

Folgende Personen sind demnach berechtigt, die Einrichtung während der **Basisstufe** zu nutzen:

- Vollständig Geimpfte Personen
- Genesene Personen mit entsprechendem Nachweis
- Personen mit tagesaktuellem, negativem Testnachweis. Hierzu gehören: PCR-Test, Antigen-Nachweis, behördlicher Schnelltest oder ein selbst mitgebrachter Schnelltest vor Ort unter Aufsicht eines Mitarbeiters
- Personen, für die es keine Impfempfehlung gibt unter Vorlage einer Bescheinigung (Schnelltest-/PCR-Nachweis)

Folgende Personen sind demnach **nicht dazu berechtigt**, die Einrichtung während der Warnstufe zu nutzen:

- Personen mit corona-typischen Symptomen unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus
- Geimpfte Personen ohne vollständigen Corona-Impfschutz
- Genesene Personen deren Erkrankung weniger als 28 oder mehr als 6 Monate zurückliegt
- Geimpfte oder Genesene ohne Nachweis
- Personen ohne gültigen negativem PCR-Nachweis
- Personen ohne OP-Maske (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2-Maske (DIN EN 149:2001) respektive KN95/N95 oder KF94/KF95, ausgenommen §3 (3)

Folgende Personen sind demnach berechtigt, die Einrichtung während der **Warnstufe** zu nutzen:

- Vollständig Geimpfte Personen
- Genesene Personen mit entsprechendem Nachweis
- Personen mit einem aktuellen, gültigen PCR-Nachweis
- Personen, für die es keine Impfempfehlung gibt unter Vorlage einer Bescheinigung (Schnelltest-/PCR-Nachweis)

Folgende Personen sind demnach **nicht dazu berechtigt**, die Einrichtung während der Warnstufe zu nutzen:

- Personen mit corona-typischen Symptomen unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus
- Geimpfte Personen ohne vollständigen Corona-Impfschutz

- Genesene Personen deren Erkrankung weniger als 28 oder mehr als 6 Monate zurückliegt
- Geimpfte oder Genesene ohne Nachweis
- Personen ohne gültigen negativem PCR-Nachweis
- Personen ohne OP-Maske (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2-Maske (DIN EN 149:2001) respektive KN95/N95 oder KF94/KF95, ausgenommen §3 (3)

Vorlage einer Bescheinigung (Schnelltest-/PCR- Folgende Personen sind demnach berechtigt, die Einrichtung während der **Alarmstufe I** zu nutzen:

- Vollständig Geimpfte Personen
- Genesene Personen mit entsprechendem Nachweis
- Personen, für die es keine Impfeempfehlung gibt unter Nachweis)

Folgende Personen sind demnach **nicht dazu berechtigt**, die Einrichtung während der Alarmstufe I zu nutzen:

- Personen mit corona-typischen Symptomen unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus
- Geimpfte Personen ohne vollständigen Corona-Impfschutz
- Genesene Personen deren Erkrankung weniger als 28 oder mehr als 6 Monate zurückliegt
- Geimpfte oder Genesene ohne Nachweis
- Personen ohne OP-Maske (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2-Maske respektive KN95/N95 oder KF94/KF95, ausgenommen §3 (3).

Folgende Personen sind demnach berechtigt, die Einrichtung während der **Alarmstufe II** unter Vorlage eines aktuellen, negativen Schnell-/PCR-Testnachweises zu nutzen:

- Vollständig Geimpfte Personen
- Genesene Personen mit entsprechendem Nachweis
- Personen bis einschl. 17 Jahren, welche nicht mehr zur Schule gehen
- Personen, für die es keine Impfeempfehlung gibt unter Vorlage einer Bescheinigung

Folgende Personen sind demnach **nicht dazu berechtigt**, die Einrichtung während der Alarmstufe II zu nutzen:

- Personen mit corona-typischen Symptomen unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus
- Geimpfte Personen ohne vollständigen Corona-Impfschutz
- Genesene Personen deren Erkrankung weniger als 28 oder mehr als 6 Monate zurückliegt
- Geimpfte oder Genesene ohne Nachweis
- Personen ohne OP-Maske (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2-Maske (DIN EN 149:2001) respektive KN95/N95 oder KF94/KF95, ausgenommen §3 (3).

Folgende Personen sind von der Schnelltestpflicht befreit:

- Geimpfte Personen, deren letzte erforderliche Impfung maximal 6 Monate zurück liegt
- Genesene Personen, deren Infektion maximal 6 Monate zurück liegt

## 1.1. Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Indoor ✓  
Toiletten ✓ Für Einzelnutzung geöffnet  
Umkleiden ✗  
Duschen ✗

### **Begrenzung der maximal zulässigen Personenzahl**

- Die zulässige Personenzahl ist auf Basis der CoronaVO begrenzt. (siehe 3.)

### **Lüften & Reinigen**

- Sofern Indoor öffnet regelmäßiges Lüften + Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr

### **Einhaltung der Abstandsregeln**

- 1,5 m Abstand zu anderen Teilnehmern
- Kontakt zu anderen auf ein nötiges Minimum beschränken

### **Maskenpflicht**

- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen
- Beim aktiver Sportausübung kann Maske optional abgenommen werden

### **Einhaltung der gängigen Hygienevorschriften und Verhaltensweisen**

- Bei Krankheitszeichen zu Hause bleiben
- Bestenfalls kontaktlos bezahlen
- Häufiges Händewaschen
- Regelmäßig Hände desinfizieren
- Husten/Niesen in Armbeuge
- Rücksichtnahme vor allem an Engstellen

### **An- und Abmeldung beachten**

- Um die Anwesenheit zu dokumentieren zwingend Ein- und Auscheck-Prozedere beachten
- Auch Begleitpersonen müssen sich beim Personal anmelden

### **Hinweisschilder und Signalschilder beachten**

- Hinweisschilder / Sperrungen geben zusätzliche Informationen